



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften "Storchengärten" und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

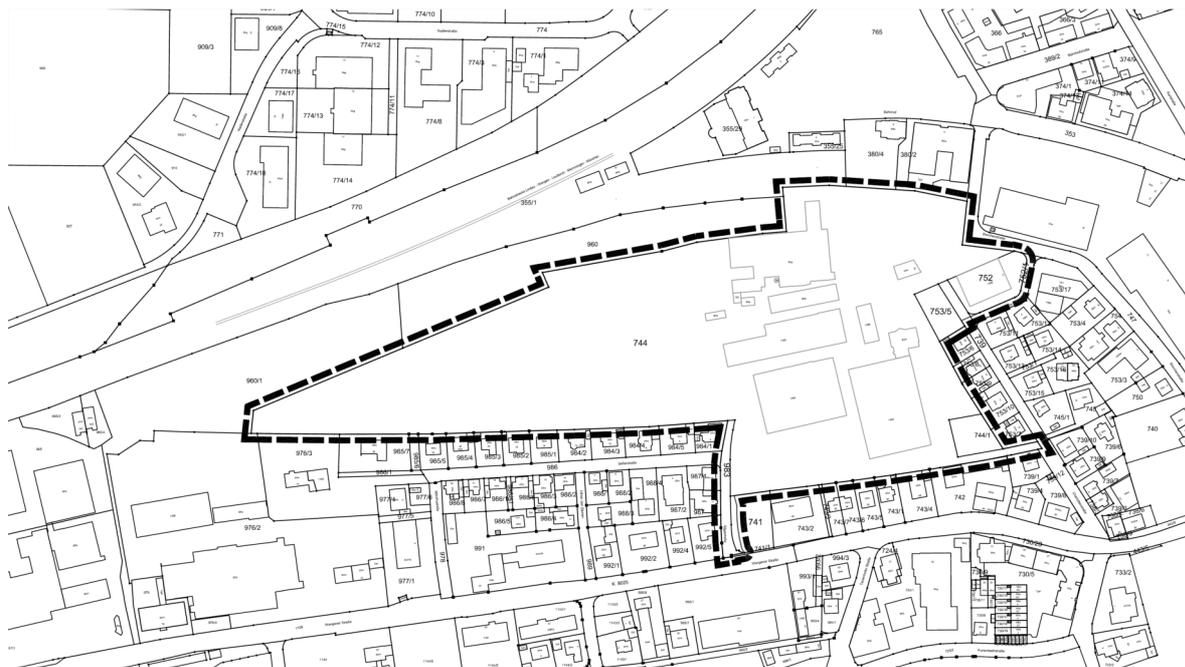
Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2018 aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Storchengärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu den städtebaulichen Entwurf gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass beim vereinfachten Bebauungsplan-Verfahren keine Umweltprüfung stattfindet (§ 13 Abs. 3 BauGB) und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich liegt Großteils auf dem Gelände der Firma Peter und Sohn und erstreckt sich über die Grundstücke mit Flurstücksnummer 744, 744/1, 753/5, 725, 983 (Sägestraße) und die Teilflurstücke Nr. 741 und 741/1 (Weg) sowie Teilflurstück Nr. 739 Charlottenstraße. Die Fläche beträgt ca. 5,3 ha. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



		GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU				KIENZLE VÖGELÉ BLASBERG	
BEBAUUNGSPLAN 'STORCHENGÄRTEN'				Planerische Darstellung			
GELTUNGSBEREICH							
1:200	440,0	M 1:2000	08.02.2019	SE: -AM 08.02.2019			
Plan	Recht	St.	St.	08.02.2019			

Ziele und Zwecke der Planung

Für das Plangebiet besteht die städtebauliche Zielsetzung, im Sinne einer ressourcenschonenden Innenentwicklung ein verdichtetes, funktionsgemischtes Quartier zu realisieren. Neben der Ansiedlung innenstadtverträglicher gewerblicher Nutzungen soll der kontinuierlich bestehende Bedarf an Wohnungen unterschiedlicher Größe gedeckt werden; u.a. sollen auch ca. 40 sozialgebundene Wohnungen entstehen. Im Rahmen einer maßvollen und verträglichen Nachverdichtung werden innerstädtische Baulandpotentiale nutzbar gemacht sowie attraktive Wohn- und Gewerbeflächen geschaffen. Das Areal befindet sich in verkehrsgünstiger Lage am Rande der Kernstadt und bietet eine hohe Wohnqualität.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit findet am Mittwoch, **20.03.2019 um 18:30 Uhr** eine Informationsveranstaltung im „**Informationszentrum nachhaltige Stadt**“ in Leutkirch, Bahnhof 1, 2. Obergeschoss statt.

Außerdem können die Unterlagen im **Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu, Ebene 3 vom 25.03.2019 bis 08.04.2019 (je einschließlich))** während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Stadtbauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung kann unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene eingesehen werden.

Leutkirch im Allgäu, 13.03.2019

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister